

Überraschend ist es nicht: Der BDI hat in einer neuen Studie gezeigt, dass die Steuerbelastung in Deutschland gegen den internationalen Trend gestiegen ist. „Deutschland ist ein Hochsteuerland“! Die Studie „Wettbewerb der Steuersysteme“ zeigt Deutschland nicht als Gewinner. Im weltweiten Vergleich sind Unternehmen in Deutschland steuerlich so stark belastet wie nirgends sonst. Die nominale Steuerbelastung betrug in Deutschland 2023 durchschnittlich 29,9 %. Durchaus ein vergleichsweise hoher Wert. In Europa liegt die durchschnittliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften bei 21,1 %. Unter den G7 Staaten liegt Deutschland noch vor Japan, Italien und Kanada. Die BDI-Untersuchung zeigt, dass in 19 von 27 Staaten die Steuerbelastung zwischen 2008 und 2022 – teils deutlich – gesunken ist. In den USA verringerte sich die Steuerbelastung um 13,4 Prozentpunkte, in Frankreich um 9,8 und in Japan um 8,6. Lediglich in vier Staaten stieg die Steuerbelastung, namentlich Portugal, Lettland, den Niederlanden und Deutschland. In Deutschland stieg die Steuerbelastung seit 2008 um 0,4 Prozentpunkte. Der Bund trägt mit der Körperschaftsteuer nur wenig zur Erhöhung bei, da diese mit 15 % unverändert blieb. Es sind die Gemeinden, die mit der Gewerbesteuer die Unternehmenssteuern maßgeblich beeinflussen. Diese ist abhängig vom lokalen Hebesatz und beträgt durchschnittlich über 14 %. Da die Gemeinden, aus den verschiedensten Gründen, einen erheblichen Finanzbedarf haben, ist mit einer weiteren Steigerung der Hebesätze zu rechnen. Dies erhöht die Gesamtsteuerbelastung noch einmal. Ursprünglich sah die Ampel-Regierung mit dem „Wachstumschancengesetz“ eine Entlastung der Unternehmen von 7 Mrd. Euro vor. Dies war im Bundesrat aber nicht durchsetzbar. Auch die abgespeckte Variante von 3 Mrd. Euro steckt fest. Wie es weitergeht? Hellscheerische Fähigkeiten sind nicht notwendig, um zu erkennen, dass in dieser Legislatur nichts mehr in Richtung Wettbewerbsfähigkeit des Steuersystems zu erwarten ist. Dafür ist der Finanzbedarf des Staates zu groß und der Wille zum Sparen zu klein.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Verpflichtung zur Zahlung – Person, die die Mehrwertsteuer in einer Rechnung ausweist – von einem Mitarbeiter ausgestellte falsche Rechnungen, in denen die Daten seines Arbeitgebers ohne dessen Wissen und Zustimmung aufgeführt sind – Sorgfalt des Arbeitgebers

Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer eines Mehrwertsteuerpflichtigen ohne dessen Wissen und Zustimmung eine falsche Mehrwertsteuerrechnung unter Verwendung der Identität seines Arbeitgebers als Steuerpflichtigen ausstellt, dieser Arbeitnehmer als diejenige Person anzusehen ist, die die Mehrwertsteuer im Sinne von Art. 203 ausweist, es sei denn, der Steuerpflichtige hat nicht die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt, um das Handeln des Arbeitnehmers zu überwachen.

EuGH, Urteil vom 30.1.2024 – C-442/22 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-277-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unionsrechtmäßigkeit der Fondsbesteuerung nach dem InvStG 2004

1. Ein nach luxemburgischem Recht errichteter Fonds für gemeinsame Anlagen (fonds commun de placement) in der Ausgestaltung eines spezialisierten Anlagefonds (fonds d'investissement spécialisé) kann als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu qualifizieren sein und mit seinen inländischen Einkünften der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

2. Der Ausschluss eines luxemburgischen Spezialimmobilienfonds von der persönlichen Steuerbefreiung des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes 2004 verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Anschluss an Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union L Fund vom 27.04.2023 – C-537/20, EU:C:2023:339, Internationales Steuerrecht 2023, 355); die Steuerbefreiung ist bei einer Veranlagung mittels geltungserhaltender Reduktion des nationalen Rechts zu gewähren.

BFH, Urteil vom 11.10.2023 – IR 23/23 (IR 33/17) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-277-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: (Teilweise) Aussetzung der Festsetzung oder Feststellung nach § 165 Abs. 1 S. 4 AO

1. NV: Die (teilweise) Aussetzung der Feststellung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 181 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) erfolgt durch einen im Ermessen der Finanzbehörde stehenden Verwaltungsakt, der gemäß § 121 Abs. 1 AO zu begründen ist (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. NV: Ist der Bescheid gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes), kann er bei Beseitigung der (verfassungsrechtlichen) Ungewissheit nicht dergestalt nach § 165 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 AO geändert werden, dass die Gewerbesteuer erstmals dem Gewinn hinzugerechnet wird.

BFH, Urteil vom 30.11.2023 – IV R 13/21 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-277-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zu den Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

NV: Ein Fahrtenbuch muss in geschlossener Form geführt werden. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 16.11.2005 – VI R 64/04, BFHE 211, 513, BStBl II 2006, 410).

BFH, Beschluss vom 12.1.2024 – VI B 37/23 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-277-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Übermittlung elektronischer Dokumente durch Steuerberater ab dem 1.1.2023

1. NV: Für Steuerberater steht seit dem 01.01.2023 ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zur Verfügung, zu dessen Nutzung sie gemäß § 52d Satz 2 FGO verpflichtet sind (Anschluss an Beschlüsse des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 11.08.2023 – VI B 74/22, BFH/NV 2023, 1221 und vom 31.10.2023 – IV B 77/22, BFH/NV 2024, 20).

2. NV: Eine beim BFH nach dem 31.12.2022 mittels einfachen Briefs eingegangene Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, die durch einen Steuerberater eingereicht wurde, entspricht diesen Anforderungen nicht und ist unwirksam.